

KANU – UND YACHTCLUB DÜSSELDORF E.V.



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen

„ KANU – UND YACHTCLUB DÜSSELDORF E.V. „

und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er ist Mitglied des

Kanu-Verbandes Nordrhein Westfalen im Deutschen Kanuverband (DKV)

Deutschen Seglerverbandes e.V. (DSV) und des

Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV)

Er ist rechtsfähig durch die erfolgte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und sportlichen Interessen.

Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateurgedankens,
- b) die Betätigung in allen Zweigen des Wassersports,
- c) Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung der jugendlichen Mitglieder bei allen wassersportlichen Veranstaltungen,
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

§ 2

Flaggen und Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: Grün-Weiß-Schwarz. Der Wimpel führt im weißen, grünumrandeten Feld ein schwarzes, entgegengesetztes Dreieck mit der Vereinskurzbezeichnung KYD.

Die Sportbekleidung besteht aus einer Sporthose und einem Trikot. Die Sporthose ist grün, schwarz oder weiß.

Weißer Sporthosen können an den Seiten mit grün-weiß-schwarzem Streifen, Trikots ebenfalls mit grün-weiß-schwarzem Streifen und auf der Brustseite mit dem Vereinsabzeichen (Tuch) versehen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche den Wassersport ausüben oder die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Der Verein umfasst:

1. ordentliche Mitglieder
2. Unterstützende Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Vereinsjugend
5. externe und interne Ehrenmitglieder

1. ordentliche Mitglieder

ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens 12 Monate nach Aufnahme in der Mitgliederliste als ordentliche Mitglieder geführt worden sind. Sie sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig ob sie eine Sportart ausüben oder nicht. Sie sind zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Ehepartner oder Lebensgefährte des ordentlichen Mitgliedes gilt auf Antrag und nach Aufnahme als ordentliches Mitglied und zahlt einen ermäßigten Beitrag gemäß § 4 der Satzung.

Ordentliche Mitglieder haben das Wahl – und Stimmrecht.

2. Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und die Absicht bekunden, die Ziele des Vereins zu unterstützen, ohne den Wassersport aktiv auszuüben.

Je angefangene 20 unterstützende Mitglieder haben auf Versammlungen mit einer Stimme Stimm- und Wahlrecht.

Unterstützende Mitglieder können auf Antrag als ordentliche Mitglieder umgeschrieben werden.

In diesem Falle ist der Aufnahmebeitrag zu entrichten.

3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder nach vollendetem 10. Lebensjahr, welche den Wassersport ausüben wollen, können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend zählen die Kinder aller Mitglieder von der Geburt an bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Vereinsjugend hat kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Externe und interne Ehrenmitglieder

Der Verein kann externe und interne Ehrenmitgliedschaften vergeben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

Externe Ehrenmitglieder gehören dem Verein nicht an und haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Interne Ehrenmitglieder sind Personen die mindestens 10 Jahre in Folge dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben und sich in dieser Zeit um den Verein verdient gemacht haben.

Sie haben im Gegensatz zu den externen Ehrenmitgliedern volles Wahl – und Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt probeweise auf 12 Monate durch den Vorstand nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung. Die probeweise aufgenommenen Mitglieder haben auf Versammlungen kein Stimmrecht

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

Mitglieder, welche den Wassersport ausüben wollen, müssen des Schwimmens kundig sein.

Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Zur Aufnahme Jugendlicher ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Voraussetzung.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein in Ausübung seiner Tätigkeiten bietet. Sie haben die Interessen des Vereins zu wahren und ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Von den Mitgliedern werden gemäß § 3 Beiträge erhoben.

Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeiträge) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen) Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch die geltende Beitragsordnung festgesetzt.

Die Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge wird den Bedürfnissen des Vereins und der allgemeinen wirtschaftliche Lage entsprechend in der Hauptversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, werden auf einmal fällig und sind bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto an.

Die Mitglieder, die die fälligen Beiträge nicht fristgerecht bis 28. Februar des Kalenderjahres beglichen haben, sind ab. 1. März in Verzug und haben auf den Mitgliederversammlungen ab diesem Datum kein Stimm- und Wahlrecht.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn – und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

Der rückständige Beitrag wird mit 10 v.H. verzinst.

Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf Mahn – und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beträge verrechnet.

Beschlossene Beitragserhöhungen gelten jeweils ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag rückständige und / oder künftige Beiträge sowie in infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die ordentlichen Mitglieder sind angehalten, auf Anforderung des Vorstandes in vertretbarem Umfang und Zeitaufwand an der Erhaltung des Clubvermögens durch geeigneten Arbeitseinsatz mitzuwirken.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr muss bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres erfolgt sein.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres zugegangen ist. Das gleiche gilt für eine Ummeldung als

Mitglied in eine niedrigere Beitragsklasse.

Der Vorstand hat den Austritt bzw. die Ummeldung schriftlich zu bestätigen.

Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt wirksam wird, verpflichtet.

Das gleiche gilt für eine Ummeldung in eine niedrigere Beitragsklasse.

2. durch den Ausschluss

Ausschlussgründe sind :

- a) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und wiederholte säumige Zahlung
- b) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- c) Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins
- d) gröblicher Verstoß gegen die Gemeinschaft

3. durch den Tod des Mitglieds

Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Vereinsrechte und Ansprüche, haftet aber weiterhin für die Verpflichtungen. Ein Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhörung der Stammmannschaft beschlossen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch beim Schlichtungsausschuss des Vereins erheben.

Ist mit dem Ausschluss gleichzeitig ein Ausschluss aus dem Kanu-Verband e.V. verbunden, kann sodann die Spruch – und Schlichtungskammer des Kanu-Verbandes e.V. – Landesverband Nordrhein – Westfalen angerufen werden.

Zur Sicherung der Beitragsverpflichtung haftet das Mitglied außer seinem sonstigen Eigentum mit seinem Boot und Zubehör.

Mit der Abgabe seines Aufnahmeantrages erklärt das Mitglied, dass Forderungen seitens Dritter an Boot und Zubehör nicht bestehen.

Ist ein Mitglied im Beitragsrückstand, so kann der Vorstand zur Sicherung der Beitragsforderung Boot nebst Zubehör und Schrankinhalt sicherstellen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, Ausweise und Wimpel des Vereins und des Verbandes sowie Anstecknadeln zurückzugeben.

Der Vereinsname muss am Boot entfernt werden.

Die nicht mehr zum Tragen berechnete Clubkleidung kann an den Verein gegen Erstattung des Zeitwertes abgegeben werden. Zur Annahme ist der Verein jedoch nicht verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Stammmannschaft
3. Die Jahreshauptversammlung
4. Die Mitgliederversammlungen

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schatzmeister
Geschäftsführer

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptverwaltung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Wahl erfolgt einzeln, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

Wiederwahl ist zulässig.

Der jeweils gewählte 1. Vorsitzende kann der Jahreshauptversammlung seine Mitarbeiter als Vorstandsmitglieder vorschlagen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte weiter, wobei der Vorstand berechtigt ist, einstimmig ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl zu beauftragen.

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Je zwei Mitglieder des Vorstands sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und nach den Richtlinien einer Geschäftsordnung, welche er selbst bestimmen kann.

An etwaige Empfehlungen der Stammmannschaft ist der Vorstand nicht gebunden.

Der Vorstand bestellt den Sportwart, den Jugendwart, den Bootshauswart, den Ökonomiewart, den Stegwart, den Wanderwart und die Frauen-und Mädelswartin.

Die Warte sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 10

Die Stammmannschaft

Die Stammmannschaft besteht aus 9 Mitgliedern und zwar aus je zwei aktiven Mitgliedern der Gruppen

Kanusport

Motorbootsport

Segelsport

weiterhin

3 aktiven Mitgliedern freier Wahl

Ehrenmitglieder gehören der Stammmannschaft an.

Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die einzelnen Gruppen schlagen ihre Kandidaten zur Wahl vor.

Der Vorstand hat ebenfalls das Recht, Mitglieder vorzuschlagen.

Aufgaben der Stammmannschaft:

Mitarbeit in allen Angelegenheiten des Clubs

Unterstützung des Vorstandes.

Rechte und Pflichten:

Die Stammmannschaft wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Er hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und gehört zu werden.

Der Sprecher der Stammmannschaft kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte verlangen.

Über die Zusammenkünfte ist Protokoll zu führen.

Die Stammmannschaft tritt in Verbindung mit dem Vorstand zusammen.

§ 11

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss – bestehend aus fünf Mitgliedern – wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Schlichtungsausschuss wählt seinen Sprecher.

Er tritt zusammen bei :

- 1.) Streitigkeiten unter den Mitgliedern, wenn sie sich beschwerdeführend an den Vorstand gewandt haben.
- 2.) Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen den Ausschuss Widerspruch eingelegt wurde.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen kein anderes Amt versehen; sie können nicht Mitglieder der Stammmannschaft sein.

§ 12

Mitgliederversammlungen

Als Mitgliederversammlungen gelten:

- 1.) die Jahreshauptversammlung
- 2.) die ordentliche Mitgliederversammlung
- 3.) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einladungen zu sämtlichen Versammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.

Als Zugangsdatum gilt das Datum des Poststempels.

Anträge müssen dem Vorstand drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Zu diesen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die länger als 12 Monate Mitglied im Verein sind.

Interne Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, externe Ehrenmitglieder, fördernde und unterstützende Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtbevollmächtigung vorlegen.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsbevollmächtigungen auf sich vereinigen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Stimmkarte. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

1. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet nach Schluss des Geschäftsjahres im März des folgenden Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung hat bei Neuwahlen zu umfassen:

- 1.) Berichte der Vorstandsmitglieder
- 2.) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstands
- 4.) Vorstandswahlen
- 5.) Wahl der Stammmannschaft
- 6.) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- 7.) Wahl des Schlichtungsausschusses
- 8.) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
- 9.) Änderung und Ergänzung der Satzung
- 10.) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

11.) Verschiedenes

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Bedarfsfall vom Vorstand einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Der schriftlich an den Vorstand zu richtende Antrag muss Zweck und Begründung enthalten.

Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein muss. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll muss auf der nächststattfindenden Versammlung vorgelesen und genehmigt werden.

§13

Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zur Prüfung der Rechnungsbelege und der Kasse zwei Prüfer auf die Dauer von 2 Jahren, wovon jährlich abwechselnd ein Prüfer neu gewählt wird.

Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Prüfer sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins während des Geschäftsjahres zu überwachen.

Sie sind berechtigt, halbjährlich zu prüfen und verpflichtet, der Jahreshauptversammlung über den Jahresabschluss zu berichten.

Die Prüfung der Belege und der Kasse sowie die Bücher ist dem engeren

Vorstand und den Prüfern jederzeit gestattet.

§14

Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für irgendwelche in Verbindung mit dem Vereinsleben entstehenden Personen-oder Sachschäden seiner Mitglieder.

Er kann jedoch jedes schuldige Mitglied für den am Vereinsvermögen zugefügten Schaden haftbar machen.

Für evtl. Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Der Kanu-und Yachtclub Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.

§16

Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§17

Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§18

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Zweck ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Außerdem ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Ehrenmitglieder und der Stammmannschaft erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Düsseldorf mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§19

Satzungsänderungen und Ergänzungen

Satzungsänderungen und –ergänzungen können außer in der Jahreshauptversammlung nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Satzungsänderung oder –ergänzung ist den Mitgliedern in der Einladung im Entwurf bekanntzugeben.

§20

Rechtsverbindlichkeiten

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haus-, Hafen-,

Steg-, oder sonstigen Ordnungen gelten als Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzungsänderung ist in der Jahreshauptversammlung am 26.3.2011 beschlossen worden und ergänzt die Satzung vom 20.Januar 1968 mit den protokollierten Änderungen II vom 27.4.1970, III vom 3.1. 1977, IV vom 21.1.1978, V vom 21.11.1992 und VI vom 26.3.2011.

Der Vorstand

W.P. Zeplin

R. Wenzel

D. Schaper

M. Rennertz